

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Lohr a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Lohr a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

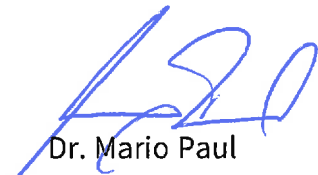
§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.11.2012 außer Kraft.

Lohr a. Main, 12.12.2019
Stadt Lohr a. Main


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von km	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt Lohr a. Main von 10 %
Einsatzleitwagen ELW	20 Jahren	1.000	4,24 €
Mannschaftstransportwagen MTW Lohr	15 Jahren	9.000	0,43 €
Vorausrüstwagen VRW	20 Jahren	750	5,59 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Halsbach	20 Jahren	1.000	1,24 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pflochsbach	20 Jahren	1.000	1,24 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K Sackenbach	20 Jahren	1.000	2,97 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahre	1.000	4,38 €
Drehleiter DLK 23/12	20 Jahren	1.100	11,96 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	1.200	6,84 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	700	9,02 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 Wombach	20 Jahre	1.000	1,49 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Rodenbach	25 Jahre	1.200	2,76 €
Rüstwagen RW 1	25 Jahren	800	1,93 €
Schlauchwagen SW 2000	25 Jahren	600	2,66 €
Gerätewagen Nachschub GW-N	20 Jahren	3.000	1,08 €
Kommandowagen KdoW	20 Jahre	3.800	0,72 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-S Ruppertshütten	20 Jahre	1.400	2,46 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahre	1.100	2,18 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache / aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt Lohr a. Main von 10 %
Einsatzleitwagen ELW	40	125,91 €
Mannschaftstransportwagen MTW Lohr	100	22,08 €
Vorausrüstwagen VRW	40	148,17 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Halsbach	25	85,87 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pflochsbach	25	85,87 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K Sackenbach	25	160,36 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	30	213,58 €
Drehleiter DLK 23/12	80	199,09 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	50	265,88 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	50	187,79 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8 Wombach	30	123,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Rodenbach	30	183,46 €
Rüstwagen RW 1	20	104,93 €
Schlauchwagen SW 2000	10	314,55 €
Gerätewagen Nachschub GW-N	60	40,47 €
Kommandowagen KdoW	70	30,18 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-S Ruppertshütten	30	139,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	20	193,58 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt Loehr a. Main von 10 %
Absturzsicherung Satz	6 Jahren	3 Stunden	80,00 €
Atemschutzgerät	20 Jahren	10 Stunden	40,21 €
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahren	5 Stunden	106,75 €
Brennschneidgerät	20 Jahren	2 Stunden	106,94 €
Chemieschutzanzug CSA	10 Jahren	3 Stunden	177,61 €
CO-Warner	15 Jahren	5 Stunden	46,35 €
Dampfstrahlgerät	20 Jahren	15 Stunden	22,05 €
Druckschlauch	10 Jahren	5 Stunden	5,70 €
Flutlichtstrahler	20 Jahren	4 Stunden	15,36 €
Gasspürgerät	10 Jahren	2 Stunden	55,69 €
Gully-Ei	15 Jahren	1 Stunde	66,60 €
Handlampen Fa. Adalit	10 Jahren	10 Stunden	9,95 €
Hebekissen V 10	15 Jahren	2 Stunden	54,00 €
Hebekissen V 40	15 Jahren	2 Stunden	106,33 €
Hochdrucklöschanlage	20 Jahren	5 Stunden	144,82 €
Hydraulischer Hebesatz	20 Jahren	3 Stunden	101,93 €
Hydraulische Winde	20 Jahren	2 Stunden	80,56 €
Insektenschutzanzug	10 Jahren	5 Stunden	11,46 €
Kanaldichtkissen RDK 1020	15 Jahren	2 Stunden	33,10 €
Kanaldichtkissen RDK 2040	15 Jahren	2 Stunden	39,94 €
Kanaldichtkissen RDK 3050	15 Jahren	2 Stunden	45,67 €
Kanaldichtkissen RDK 50100	15 Jahren	2 Stunden	71,35 €
Mehrzweckanhänger	20 Jahren	5 Stunden	41,00 €
Mehrzweckzug	20 Jahren	2 Stunden	80,91 €
Motorsäge	20 Jahren	2 Stunden	68,14 €
Notstromaggregat 40 kVA	25 Jahren	15 Stunden	91,20 €
Ölschadenanhänger ÖSA	20 Jahren	10 Stunden	189,58 €
Ölsperre	20 Jahren	2 Stunden	109,75 €
Öl-Wasser-Sauger	20 Jahren	2 Stunden	89,52 €
Pulverlöschanhänger P 250	20 Jahren	1 Stunde	554,48 €
Plasma-Schneidgerät	20 Jahren	2 Stunden	108,62 €
Rettungsboot mit Trailer	20 Jahren	8 Stunden	159,62 €
Rettungssatz	25 Jahren	10 Stunden	148,16 €
Schaum-Wasser-Anhänger SWA	20 Jahren	8 Stunden	79,90 €
Schnelleinsatzzelt	15 Jahren	5 Stunden	114,06 €
Seilwinde	20 Jahren	10 Stunden	208,70 €
Signalhaspel	20 Jahren	5 Stunden	87,61 €

Sprungretter Lorsbach	15 Jahren	2 Stunden	373,50 €
Strahlenschutz I	20 Jahren	2 Stunden	198,75 €
Stromerzeuger 1 kVA	20 Jahren	10 Stunden	27,24 €
Stromerzeuger 5 kVA	20 Jahren	15 Stunden	25,25 €
Stromerzeuger 13 kVA	20 Jahren	15 Stunden	47,85 €
Tauchpumpe klein	20 Jahren	4 Stunden	16,31 €
Tauchpumpe TP 4	20 Jahren	4 Stunden	29,03 €
Tauchpumpe TP 8	20 Jahren	4 Stunden	36,68 €
Tragkraftspritze TS 8/8	20 Jahren	10 Stunden	85,77 €
Überdrucklüfter Elektro	20 Jahren	10 Stunden	24,81 €
Überdrucklüfter Wasser	20 Jahren	10 Stunden	17,00 €
Wassersauger	20 Jahren	2 Stunden	30,38 €
Wärmebildkamera	20 Jahren	20 Stunden	47,83 €
Werkzeug Verschalung	20 Jahren	2 Stunden	50,38 €
Ziehfix und Türaufbrechwerkzeug	20 Jahren	2 Stunden	41,59 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache/aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.01.2018, FMS 23-P 1509-1/15) :

Arbeitnehmer 36,19 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

4.2 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

26,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Entgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

Gleiches gilt für den Einsatz bei Sicherheitswachen.

5. Brandsicherheitswachen

Die Abrechnung der Sicherheitswachen erfolgt mit einem pauschalen Stundensatz von 80,00 €/Std. Hierbei wird mit einem Fahrzeug und 2 Einsatzkräften kalkuliert. Sollte dies abweichen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

6. Pauschal abgerechnete Leistungen

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze abgerechnet:

- Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag i. H. v. 500,00 € erhoben.